



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stockach Aluminium GmbH, Nenzinger Straße 17, 78333 Stockach, beantragt für diesen Standort eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Änderung des Schmelzwerks 2023+. Diese Änderung umfasst die Errichtung und Betrieb der Schmelz- und Gießlinie1:

- Mehrkammerofen
- Warmhalteöfen WHO 3 und 4
- Vertikal-Gießmaschine,

die Reduzierung der Schmelzleistung HO 8, die Verlegung des Warmwassertanks und die Anpassung der Rückkühlanlage.

Das Vorhaben unterfällt Ziffer 3.5.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

Luft:

Keine Änderung der Emissions- und Immissionssituation. Die Ergebnisse der Immissionsprognosen 2021 sind nach wie vor gültig; sie zeigen geringe Zusatzbelastungen. Außerhalb des Betriebsgeländes sind die Immissionszusatzbelastungen irrelevant.

Lärm:

Die geplanten Änderungen verursachen laut Stellungnahme des Schallgutachters keine Pegelerhöhungen an den Immissionsorten. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Tages- und Nachtzeit werden an den maßgeblichen Immissionsorten nach wie vor eingehalten.

Wasser:

Für die geplanten Änderungen wird kein Prozesswasser benötigt; es entsteht kein Abwasser. In den neuen Ofenaggregaten MKO 1, WHO 1 und 2 sowie Strangguss 1 wird Hydraulikflüssigkeit mit Einstufung WGK 1 verwendet. Die Lagerung und die Handhabung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt nach den Vorgaben der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).

Abfälle:

Die Entsorgungsvorgänge werden entsprechend den Vorgaben der aktuell gültigen Nachweisverordnung in einem Nachweisregister für Abfallerzeuger dokumentiert.

Die Entsorgung der Abfallstoffe erfolgt auf denselben Wegen wie bisher.

Die Abholer bzw. die Entsorgungspartner sind über die Einstufung des Abfalls informiert und im Rahmen der Deklarationsanalyse der Entsorgungsnachweise involviert. Alle Abgabevorgänge werden anhand der Übernahme- bzw. Begleitscheine durchgeführt und dokumentiert.

Verwendete Stoffe:

Der Einsatz von Schmelzsalz und die damit anfallende aufzubereitende Salzschlacke verringert sich trotz gleichbleibender Schmelzleistung.

Die Hydraulikflüssigkeit weist keine Gefährlichkeitsmerkmale gemäß CLP-Verordnung auf. Die mit dem Materialtransport beauftragten Mitarbeiter sind besonders unterwiesen, insbesondere auch im Verhalten bei Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb.

Es ist daher davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 29.06.2023

Regierungspräsidium Freiburg